

Bürgermeisteramt Waldbronn						
Eing. 24. AUG. 2017						
BM	KV			R	TR	U
10	16	20	30	51	65	



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Gemeinde Waldbronn
Marktplatz 7
76337 Waldbronn

Landratsamt Karlsruhe

Kommunal- und Prüfungsamt

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

☎ 0721 936-50
Fax 0721 936-53199

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 13:30 - 17:00 Uhr

Abteilung
Kommunalwesen und Wahlen

Ansprechpartner/in
Jörg Mannsdörfer

Kontakt
Telefon 0721 936-53260
Fax 0721 936-53261
E-Mail joerg.mannsdorfer@landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen
12.11001-092.41-3584330
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 18.08.2017

Beschlüsse des Gemeinderats vom 19.07.2017 und 28.07.2017 - Entscheidung nach § 43 Abs. 2 S. 5 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bürgermeister Franz Masino hat den o.a. Beschlüssen des Gemeinderats nach § 43 Abs. 2 S. 1 und 5 GemO widersprochen und dem Landratsamt Karlsruhe den Vorgang zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die vom Gemeinderat am 28.07.2017 gefassten Beschlüsse Ziff. 1. und 2. werden nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet.
2. Die beanstandeten Beschlüsse sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestandskraft dieser Verfügung aufzuheben.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 GemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die

S-Bahn/Tram Haltestelle: Ettlinger Tor
Linien 2 5 S4 S1 S11
Aufgrund aktueller Baustellensituation
Umleitungsfahrpläne beachten
Parkhäuser: 'Kongresszentrum'-
'Staatstheater'

Bankverbindungen:
Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLADEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Ettlingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSDE66XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90 6601 0075 0004 3707 58 - BIC: PBNKDEFFXXX



Organzuständigkeit des Bürgermeisters, die Tagesordnung aufzustellen, wird lediglich durch das Antragsrecht einer Fraktion oder eines Sechstels des Gemeinderats auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands auf die Tagesordnung beschränkt (§ 34 Abs. 1 S. 4 GemO). Ein weitergehendes Mitbestimmungsrecht des Gemeinderats bezüglich der Gestaltung der Tagesordnung sehen die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht vor.

Mit dem beanstandeten Beschluss Ziff. 1. soll der Bürgermeister daran gehindert werden, bis zum Ende der Amtsperiode des aktuellen Gemeinderats einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Insoweit wird in rechtswidriger Weise sowohl in dessen gesetzlich normierte Zuständigkeit eingegriffen als auch das o.g. Minderheitsrecht ausgehebelt.

Der weitere Beschluss des Gemeinderats hat zum Inhalt, dass zum Thema „Fleckenhöhe“ eine Einwohnerversammlung nach § 20 a Abs. 1 GemO vor dem Ende der Amtsperiode des aktuellen Gemeinderats nicht anberaumt wird. Nach der genannten Vorschrift sollen alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden; wenn eine solche Angelegenheit ansteht, soll eine Einwohnerversammlung angesetzt werden. Der Gemeinderat hat somit nicht das Recht, frei über die Anberaumung einer Einwohnerversammlung zu entscheiden. Dieser hat vielmehr im Einzelfall zu beurteilen, ob der Tatbestand einer wichtigen Angelegenheit vorliegt. Muss der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen die Wichtigkeit einer Angelegenheit bejahen, besteht eine Pflicht zur Abhaltung einer Einwohnerversammlung, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der auf Dauer angelegte Beschluss des Gemeinderats mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 20 a GemO nicht vereinbar.

Auf die aufschiebende Wirkung dieser Beanstandung (§ 121 Abs. 1 S. 3 GemO) weisen wir hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beierteimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Mansdörfer

